

Lesefassung

Allgemeinverfügung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen

Vermerke	Ausfertigung 30.10.00/4-		Amtl. Veröffentlichung	
	Datum	Nr.	Datum	Nr.
Allgemeinverfügung	21.03.2023	68	22.03.2023	105/2023

Die Stadt Plauen erlässt gemäß §1 Satz 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfZG) i.V.m. § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Plauen vom 14.02.2006, welche am 04.03.2006 bekannt gemacht wurde, wird widerrufen.
2. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann in der Stadt Plauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Unterer Graben 1, 08523 Plauen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Plauen erhoben werden.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, zulässig (§ 80 Absatz 5 VwGO).